

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 20. August 2026	Teil II
249. Verordnung:	Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie) durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter	

249. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der ein Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie) durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter erlassen wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Heimarbeitsarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 19. August 2026 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitsarif erlassen:

Heimarbeitsarif
für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie) durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

H 5/2026/VIII/38/3

Geltungsbereich

§ 1.

- a) Räumlich: für das Bundesgebiet Österreich.
- b) Fachlich: für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art, soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig fällt und nicht bereits in einem Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif geregelt ist.
- c) Persönlich: für alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die für die unter b) angeführten Arbeiten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beschäftigen.

Arbeitszeiten

§ 2. Für das Einziehen von 1 000 Bündeln, ohne Zusammenschneiden des Materials und ohne Wickeln des Drahtes, bei einwandfrei gebohrten Bürstenhölzern (das Durchstoßen der Bohrnadeln gehört nicht zur Arbeitszeit), werden folgende Arbeitszeiten festgesetzt:

1. Glanzbürsten über 3 mm Bohrung sowie Schmier- und Pastabürsten	161 Minuten
2. Pferdebürsten über 3 mm Bohrung und ähnlicher kurz geschnittener Waren	152 Minuten
3. Fass- und Wandelbürsten mit ähnlicher Facon mit doppeltem Bart aus beliebigem Material	246 Minuten
4. Schablonenbündel aus Borsten, Fibris, B-Chineser oder Riffiling samt Abschneiden	197 Minuten
5. Schablonenbündel aus C-Chineserborsten samt Abschneiden	213 Minuten

6.	Zimmerbürsten ohne Schablone aus Borsten, Fibris, B-Chineser oder Riffing	187 Minuten
7.	Zimmerbürsten ohne Schablone aus C-Chineserborsten	206 Minuten
8.	Reib-, Wasch-, Kotbürsten und Schrubber mit einfachem Bart aus beliebigem Material	197 Minuten
9.	Teppichbartwische, Besen, Teerschrubber sowie schmale Bassinbesen, zwei- und dreireihig aus beliebigem Material samt Abschneiden	222 Minuten
10.	Piassavabesen aus Bassin	296 Minuten
11.	Besen aus Rosshaar, Fibris oder Kokosfasern	187 Minuten
12.	Bartwische aus Rosshaar, Fibris oder Kokosfasern	197 Minuten
13.	Klosettbürsten aus beliebigem Material samt Abschneiden	317 Minuten
14.	Polierscheiben zwei- bis sechsreihig aus Haar	274 Minuten
15.	Malerscheiben, Bäcker- und Mehlwischer sowie Einlassbesen auf den Knöpfen eingezogen	280 Minuten
16.	Henkelbürsten	213 Minuten
17.	Gläserbürsten	181 Minuten
18.	Kleiderbürsten, Pferdebürsten und Putzbürsten sowie Bürsten unter 3 mm Bohrung	145 Minuten
19.	Kopfbürsten, auch hochbombierte	157 Minuten
20.	Billard- und Möbelbürsten aus Borsten und Haar	180 Minuten
21.	Billard- oder Möbelbürsten aus Kokosfasern oder Fibris	169 Minuten

Entgelte

§ 3. (1) Sämtliche Stückentgelte (auch für die nicht im § 2 angeführten Arbeitsstücke) der in Heimarbeit im Rahmen von Gewerbebetrieben Beschäftigten sind mit einem Stundenlohn von 11,78 € zu berechnen.

(2) Für Betriebe, die dem Fachverband der Holzindustrie angehören, ist der Kollektivvertrag für die Holz verarbeitende Industrie, gemäß Lohngruppe V mit einem Stundenlohn von 14,73 € zu berechnen.

Heimarbeitszuschlag

§ 4. Auf die so errechneten Stückentgelte erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten einen gesondert auszuweisenden Heimarbeitszuschlag von 10%, bei Beistellung von eigenem Werkzeug einen gesondert auszuweisenden Heimarbeitszuschlag von 20%.

Wirksamkeitsbeginn

§ 5. Der Wirksamkeitsbeginn dieses Heimarbeitsstarifes wird für das Gewerbe und für die Industrie mit 1. Juni 2026 festgesetzt.

Lukowitsch

